Die Stop-Strassen werden eingeführt

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **11 (1949)**

Heft 8

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1048481

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Stop-Straßen werden eingeführt

Der Bundesrat hat die Einführung der sogenannten Stop-Strassen beschlossen und dementsprechend die Verordnung über die Strassen-Signalisation durch ein Stopsignal ergänzt.

Das Signal besteht aus einer Scheibe mit rotem Rand und weissem Grund; in der Scheibe befindet sich ein auf die Spitze gestelltes Dreieck mit rotem Rand, in dessen oberen Teil das Wort «Stop» eingetragen ist.

Das Stopsignal, das an unübersichtlichen Stellen, wie Strassenkreuzungen, -einmündungen und -gabelungen aufgestellt werden kann, schreibt dem Fahrzeugführer einen kurzen Sicherheitshalt vor, während welchem er sich zu vergewissern hat, dass er ohne Gefahr seine Fahrt fortsetzen kann. Der Benützer einer mit diesem Signal versehenen Strasse besitzt kein Vortrittsrecht. Das Signal ist in der Regel durch eine Stoplinie und das Wort «Stop» auf der Fahrbahn zu ergänzen.

Das Problem der Stop-Strassen ist seit ungefähr zwei Jahren auch für die Schweiz aktuell. In verschiedenen grösseren Städten — Luzern machte den Anfang — wurden die Stop-Strassen eingeführt, ohne dass jedoch dieser Lokalverkehrsmassnahme Rechtsverbindlichkeit zugekommen wäre. Die Erfahrungen waren aber so, dass sich die allgemeine Einführung für das Gebiet der ganzen Schweiz aufdrängte. Der Zentralvorstand der FRS hat Mitte Dezember 1948 beschlossen, beim Bundesrat den Erlass besonderer Vorschriften anzubegehren. Der neue Beschluss des Bundesrates ist somit die Frucht eines Vorstosses der Verkehrsverbände; abgesehen davon zwangen die Verkehrsverhältnisse zur Einführung dieses Gebotssignals. Die Empfehlung der Beratungsstelle für Unfallverhütung, vom neuen Signal sparsam Gebrauch zu machen, sollte unbedingt beachtet werden.

Nachstehend der Wortlaut des BRB:

Bundesratsbeschluss
betreffend die Abänderung der Verordnung über die Strassensignalisation.

Art. 1.

Art. 10, Absatz 3, der Verordnung vom 17. Okt. 1932 über die Strassensignalisation wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 10, Abs. 3. Die Gebotssignale dienen zur Bezeichnung der Fahrtrichtung, der Zollhaltestelle und des obligatorischen Sicherheitshalts mit Aufhebung des Vortrittsrechts (Signale Nrn. 19, 20 und 20 bis der Tafel III).

Art. 2.

Die vorgenannte Verordnung wird durch einen Artikel 12bis folgenden Inhalts ergänzt:

Art. 12 bis. Das Stopsignal, das an unübersichtlichen Stellen, wie Strassenkreuzungen, -einmündungen und -gabelungen, aufgestellt werden kann, schreibt dem Fahrzeugführer einen kurzen Sicherheitshalt vor, während welchem er sich zu vergewissern hat, dass er ohne Gefahr seine

Rationelle Arbeit mit dem Traktor MASSEY-HARRIS Nr. 11

«Ueber den Traktor Nr. 11 kann ich Ihnen ein gutes Zeugnis abgeben, speziell im Mähen und Ackern. Er ist den grösseren Traktoren überlegen wegen des **geringen Bodendruckes.** Ich brauche zirka 1,5 bis 1,8 Liter Brennstoff pro Stunde beim Mähen und Pflügen.» So schreibt Herr A. H. in W., Kt. Zch.

Der Traktor Nr. 11 ist wirklich der ideale Universaltraktor für Klein- und Mittelbetriebe. Als Zugmaschine leistet er Unglaubliches. Aber auch im Grossbetrieb ist er für die meisten Arbeiten, wie Ziehen von 2- und 4-Radanhängewagen aller Art, Heuerntemaschinen, Bindemähern, Kartoffelgrabern, zum Mähen, Hacken, Häufeln, Struchen, Eggen usw., vorteilhafter als ein grosser Traktor, denn abgesehen von den viel kleineren Amortisations- und Unterhaltskosten schleppt er bis 1000 Kilo totes Gewicht weniger mit. Er braucht deshalb nicht nur bedeutend weniger Brennstoff, sondern er schont zugleich die Felder und Aecker vor zu grossem **Bodendruck.** Zu diesem Traktor sind viele Geräte für Einmannbedienung lieferbar. Bei Verwendung des Hackbalkens für Einmannbedienung werden 4 Reihen Kartoffeln in einem Arbeitsgang gehackt oder gehäufelt.

Der leistungsfähige, unverwüstliche Massey-Harris-Traktor Nr. 11 schont Ihr Land.
16 PS, 900 bis 1000 Kilo, Spurweite vorn und hinten verstellbar von 1 m 05 bis 1 m 75.
Prospekte gratis !

Preis Fr. 6200.—

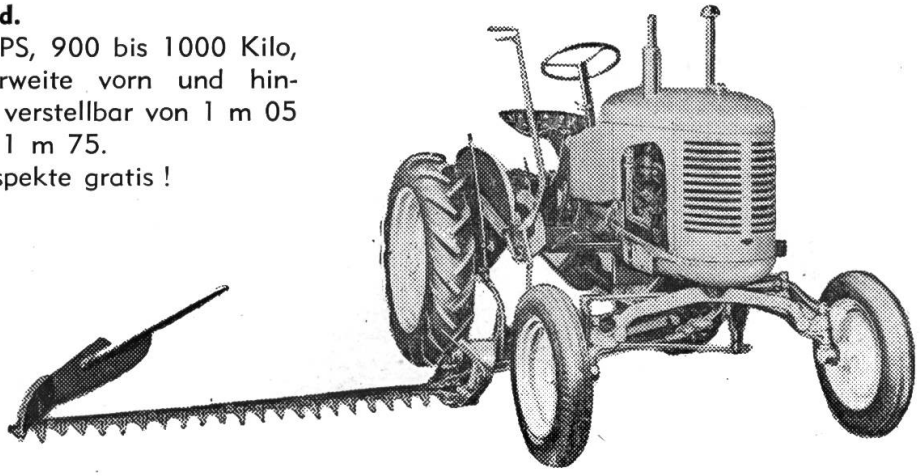

Paul Reinhart & Cie., Winterthur Telephon (052) 2 85 31

Fahrt fortsetzen kann. Der Benützer einer mit diesem Signal versehenen Strasse besitzt kein Vortrittsrecht.

Das Stopsignal ist in der Regel durch eine Stoplinie und das Wort «STOP», die auf der Fahrbahn aufzutragen sind, zu ergänzen.

Art. 3.

Der Tafel III des Anhangs der Verordnung über die Strassensignalisation wird nachstehendes Signal Nr. 20bis beigefügt:

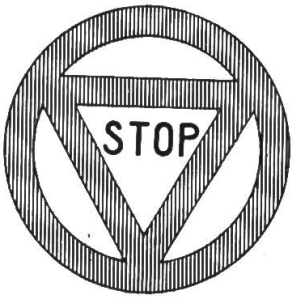

Nr. 20bis Stop. Die senkrechte Schraffierung gibt die rote Farbe an.

Art. 4.

Die Bestimmungen unter B des vorgenannten Anhangs werden wie folgt ergänzt:

Ziff. 1, 2, Abs. 4. Stopsignal (Nr. 20bis): Der Durchmesser der Scheibe kann ausserorts ausnahmsweise 90 cm betragen. Der rote Rand des Signals sowie des Dreiecks muss $^1/_{10}$ des Durchmessers der Scheibe betragen.

Art. 5.

Dieser Beschluss tritt am 15. Juli 1949 in Kraft.

Original- **FORD** *-Traktorenbestandteile*

liefert rasch und zuverlässig **Th. Willy, offizielle Fordvertretung,**

Bundesplatz 6 LUZERN Telephon 22234

Mc CORMICK-DEERING

Landmaschinen

FARMALL-Traktoren

Melkmaschinen

HARVESTER

zuverlässig — rationell — besser

International Harvester Company Aktiengesellschaft Zürich

Hohlstrasse 100 Telefon (051) 23 57 40

Achtung! Höchstleistung mit Ihrem Traktor nur mit

TRADE MARK 1866

VALVOLINE

In allen guten Garagen erhältlich.

FREEDOM-VALVOLINE OIL COMPANY LTD., ZÜRICH

Talstrasse 16 / Tel. (051) 25 87 50

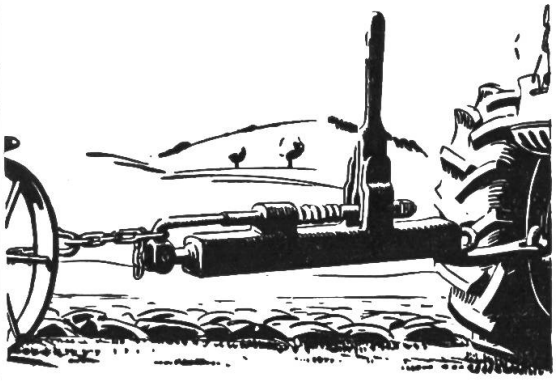

Grosse Pflugschäden verhütet

der automatische

Ausklinker
für Traktorpflüge

✠ Pat. 201.877

Kein Zerreissen des Pfluges bei aussergewöhnl. Hindernissen mehr möglich. Rationelleres Arbeiten. Preis **Fr. 78.-.** Über 1000 Stück im Betrieb.

Verlangt Prospekte mit Zeugnissen.

S. Kurmann, Schmiedmeister
Rüdiswil b/Ruswil (Luzern)
Telephon (041) 6 64 88

NB. Bei Bestellung Stecknageldicke angeben.

Spezialmodell für Seilpflüge.

REPARATUREN

von

Magnetos für Motormäher

Anlasser-Dynamos

Lichtanlagen

für Traktoren aller Art

Batterie-Reparaturen

FERRIER, GÜDEL & Co

OBERGRUND 42 **LUZERN** TELEPHON 2 22 11